

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst

Verwaltungsseitige Stellungnahme der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Das mit dem Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verfolgte Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird von der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich unterstützt. Bei vielen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung war und ist die Besetzung herausgehobener Führungspositionen mit Frauen bereits gelebte Praxis.

Die angestrebte gesetzliche Regelung berührt eine gesellschaftspolitische Frage, deren Bewertung für die Sozialversicherung den Sozialpartnern obliegt. Daher beschränken wir uns im Folgenden auf einige verfassungs- und selbstverwaltungsrechtliche Bedenken:

Nach Artikel 6, Nr. 3 des vorliegenden Entwurfs ist vorgesehen, dass in § 36 Abs. 4 SGB IV nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird:

„Die Geschäftsführung muss mit mindestens einer Frau und mit mindestens einem Mann besetzt sein.“

Folglich müssten künftig Geschäftsführungen von Sozialversicherungsträgern, die aus zwei oder mehr Personen bestehen, mindestens mit einer Frau und einem Mann besetzt sein. In der Umsetzung könnte sich ein Konflikt mit den Vorgaben des Grundgesetzes in Art 33 Abs. 2 GG ergeben, der besagt, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Dieser Grundsatz würde ausgehebelt, wenn sich auf eine freie Position nur Frauen bewerben könnten, weil die weitere Position bereits durch einen Mann besetzt ist oder wird.

Außerdem würde die Befugnis der Selbstverwaltung einen Bewerber/-in für die Geschäftsführung durch Wahl zu bestimmen beschränkt:

Nach § 36 Abs. 2 SGB IV werden die Mitglieder der Geschäftsführung, die eine Organstellung im Versicherungsträger innehaben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt dem Vorstand. Das Vorschlagsrecht ist abschließend geregelt. Ein Vorschlagsrecht, das sich jeweils nur auf ein Geschlecht beschränkt, sofern die zweite Position bereits besetzt ist, schränkt das Vorschlagsrecht des Vorstandes und das Wahlrecht der Vertreterversammlung faktisch ein.

Andererseits geht § 36 SGB IV zuvorderst vom Leitbild des (Allein-)Geschäftsführers (m/w/d) aus, der von einem ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung zu wählenden Stellvertreter (m/w/d) vertreten wird. Quotale Vorgaben wären daher nur zu beachten, wenn und soweit bei einem großen Versicherungsträger mit mehr als 1,5 Mio. Versicherten die Selbstverwaltung fakultativ durch Satzung bestimmt, dass eine Kollegial-Geschäftsführung im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 SGB IV zu bilden ist.

Hinweisen möchten wir auch auf eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 19.03.2018. Dieser zufolge wäre bei Quotenregelungen im öffentlichen Dienst das Prinzip der Bestenauslese laut Art. 33 Abs. 2 GG grundsätzlich zu berücksichtigen und einer ungerechtfertigten Benachteiligung der jeweils nicht begünstigten Gruppe ggf. durch Öffnungsklauseln zu begegnen.

Diese Aspekte sollten ebenso wie die selbstverwaltungsrechtliche Statthaftigkeit – etwa in der Gesetzesbegründung – berücksichtigt werden.